

## **GESETZENTWURF**

**der Landesregierung**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesbehinderten- gleichstellungsgesetzes**

#### **A Problem und Ziel**

Die Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen verpflichtet dazu, durch geeignete Gesetzesvorschriften und weitere Maßnahmen sicherzustellen, dass Websites und mobile Anwendungen für Menschen mit Behinderungen und andere Nutzerinnen und Nutzer besser zugänglich werden. Nach der Richtlinie gehört zu den Websites neben den Auftritten und Angeboten im Internet auch das Intranet. Mobile Anwendungen umfassen nach der Richtlinie Anwendungssoftware, die von den öffentlichen Stellen oder in deren Auftrag zur Nutzung durch die breite Öffentlichkeit auf mobilen Geräten wie Smartphones oder Tablets konzipiert und entwickelt wurde. Ziel der Richtlinie ist es, auf diese Weise eine gleichberechtigte Teilhabe an Informationen und Dienstleistungen zu erreichen.

Die Mitgliedsstaaten haben die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zum 23. September 2018 in Kraft zu setzen, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Die Vorschriften der §§ 2 Absatz 1 und 13 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (LBGG M-V) ist mit der Richtlinie (EU) 2016/2102 nicht vereinbar.

Über die Anpassung der §§ 2 Absatz 1 und 13 LBGG M-V hinaus ist die Novellierung des Gesetzes im Übrigen für das Jahr 2019 beabsichtigt.

**B Lösung**

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 werden die §§ 2 Absatz 1 und 13 LBGG M-V wie folgt geändert:

- a) Anpassung des Geltungsbereiches des Gesetzes in § 2 Absatz 1 mit Blick auf die Vorschrift des Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie,
- b) Anpassung des Anwendungsbereiches des bisherigen § 13 LBGG M-V an den Anwendungsbereich der Richtlinie,
- c) Angleichung der Regelungen für Internetauftritte und Intranetangebote öffentlicher Stellen des Landes und Verankerung einer grundsätzlich umfassenden und nicht mehr aufzuschiebenden Pflicht zur barrierefreien Gestaltung aller vom Anwendungsbereich umfassten Webinhalte im Einklang mit den in der Richtlinie festgelegten Umsetzungsfristen,
- d) Aufnahme einer Ausnahmeregelung für den Fall einer unverhältnismäßigen Belastung für die öffentlichen Stellen,
- e) Einrichtung einer Überwachungsstelle im Land zur
  - periodischen Überwachung, inwieweit Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen den Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 genügen,
  - Berichterstattung des Landes an den Bund zur Vorbereitung des Berichtes der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission,
- f) Regelung einer Erklärung zur Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen, die einen Feedback-Mechanismus und eine Verlinkung auf das Durchsetzungsverfahren bei der Überwachungsstelle enthält.

Darüber hinaus werden die notwendig gewordenen Änderungen von Behördenbezeichnungen vorgenommen.

Die Novellierung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes im Übrigen erfolgt in 2019. Hierfür wird im Anschluss an diese Gesetzesänderung mit allen Beteiligten in einem ausführlichen Beteiligungsprozess die Novellierung des Gesetzes insgesamt erarbeitet.

**C Alternativen**

Keine.

**D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)**

Die Notwendigkeit dieser Regelung wurde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II geprüft.

**E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen****1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine.

**2 Vollzugsaufwand**

Erfüllungsaufwand entsteht für die öffentlichen Stellen des Landes durch die Anpassung ihrer Internet- und Intranetangebote sowie ihrer elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe mit dem Ziel, diese sukzessive barrierefrei zu gestalten. Die barrierefreie Gestaltung ist insbesondere bei Neuentwicklungen und Neuanschaffungen mit deutlich geringerem Aufwand verbunden als bei der anlasslosen Umgestaltung von älteren bestehenden Systemen. Der mit der schrittweisen barrierefreien Gestaltung verbundene zeitliche, technische und finanzielle Aufwand ist abhängig vom Einzelfall und nicht quantifizierbar.

Für bestehende Websites und mobile Anwendungen entstehen bei den gemäß § 2 LBGG M-V genannten Verwaltungsträgern und den weiteren öffentlichen Stellen des Landes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 Kosten. Hierfür stehen im Rahmen des Maßnahmeplans Digitalisierung Mittel in Höhe von 1.000,0 TEuro in den Jahren 2019 bis 2022 zur Verfügung.

Hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung der Arbeitsplätze von Beschäftigten in informationstechnischer Hinsicht werden keine neuen Pflichten geregelt, sodass auch keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind.

Für die Überwachungsstelle im Land zur Durchsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 (beispielsweise Bestandserhebung aller bestehenden Websites und mobilen Anwendungen, Beratung, Prüfung ausgewählter Stichproben, Berichterstattungen gegenüber dem Bund) und für die Ausübung der Fachaufsicht entstehen noch nicht quantifizierbare Personal- und Sachkosten, über deren haushaltsseitige Absicherung im Rahmen der Haushaltsaufstellung für die Jahre 2020/2021 entschieden werden muss.

**F Sonstige Kosten**

Keine.

**G Bürokratiekosten**

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 2. Oktober 2018

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Sylvia Bretschneider  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 2. Oktober 2018 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen

**Manuela Schwesig**

## ENTWURF

### eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Oktober 2012 (GVOBl. M-V S. 474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz gilt

1. für die Verwaltungen des Landes und der kommunalen Körperschaften, der ihnen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit diese Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, und
2. für die in Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327/1) genannten öffentlichen Stellen, soweit sie im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art erfüllen, hinsichtlich Websites und mobiler Anwendungen nach Maßgabe des § 13.“

2. § 13 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 13**

#### **Barrierefreier Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen, Rechtsverordnungen**

(1) Die in § 2 Absatz 1 genannten Stellen gestalten ihre Websites und mobilen Anwendungen so, dass sie für Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können, indem sie besser zugänglich, wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet werden.

(2) Der Absatz 1 gilt nur, soweit dies nicht eine unverhältnismäßige Belastung für die öffentliche Stelle bewirken würde. Ob eine unverhältnismäßige Belastung bewirkt würde, ist aktenkundig aufgrund einer abwägenden Bewertung unter Beachtung der Vorgaben in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 festzustellen.

(3) Die barrierefreie Gestaltung ist bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen von Websites und mobilen Anwendungen.

(4) Für die Websites und mobilen Anwendungen von Schulen, Kindergärten oder Kinderkrippen gelten die vorgenannten Absätze nicht, mit Ausnahme von Inhalten, die sich auf wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen beziehen.

(5) Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der technischen, finanziellen, wirtschaftlichen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten nähere Bestimmungen zu treffen, insbesondere über

1. die spezifischen technischen Standards, die die öffentlichen Stellen bei der barrierefreien Gestaltung der Websites und mobilen Anwendungen anzuwenden haben,
  2. das Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung der Standards der Informationstechnik bezogen auf die barrierefreie Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen,
  3. die konkreten Anforderungen an die Erklärung zur Barrierefreiheit nach Artikel 7 Absätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 und das Verfahren zur regelmäßigen Aktualisierung,
  4. die Anforderungen und das Verfahren zum Feedback-Mechanismus gemäß Artikel 7 Absatz 1 b) der Richtlinie (EU) 2016/2102,
  5. das Verfahren zur Beschwerdestelle, wenn die Einhaltung der Anforderungen aus Artikel 4, 5 und 7 der Richtlinie (EU) 2016/2102 infrage steht,
  6. das Abwägungsverfahren nach Absätze 1 und 2,
  7. das Verfahren der Überwachung und zur Berichterstattung nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/2102, sowie die dafür zuständige Stelle,
  8. die Durchführung von Schulungsprogrammen für öffentliche Stellen im Land.
3. In § 11 Absatz 3, § 12 Absatz 2 und § 14 Absatz 4 werden jeweils die Wörter ‚Arbeit, Gleichstellung und Soziales‘ durch die Wörter ‚Soziales, Integration und Gleichstellung‘ und jeweils das Wort ‚Sport‘ durch das Wort ‚Europa‘ ersetzt.“

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

### **A Allgemeiner Teil**

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LBGG M-V) an die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 Richtlinie (EU) 2016/2102 (ABl. L 327/1) über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen.

Die Richtlinie ist am 23. Dezember 2016 in Kraft getreten. Die Umsetzung in nationales Recht ist bis spätestens zum 23. September 2018 vorzunehmen. Zweck der Richtlinie ist es, den Zugang für Websites und mobile Anwendungen für Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Hierzu müssen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die einen barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen regeln, angeglichen werden. Durch Schaffung transparenter und wirksamer Bedingungen sollen Markthindernisse im europäischen Binnenmarkt für Unternehmen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) beseitigt werden. Grundlage hierfür bilden die weltweit anerkannten Empfehlungen der Richtlinien für barrierefreie Internetinhalte („Web Content Accessibility Guidelines - WCAG 2.0“ in der jeweils geltenden Fassung). Diese legen fest, wie Websites und mobile Anwendungen inhaltlich gestaltet sein müssen, damit sie für Menschen mit Behinderungen barrierefrei nutzbar sind.

Bisher beschränkte sich die Vorgabe des § 13 LBGG M-V darauf, die Träger der öffentlichen Verwaltung zu verpflichten, ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, gemäß Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITVO M-V) vom 17. Juli 2007 (GVOBl. S. 260), schrittweise technisch so zu gestalten, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.

Der Anwendungsbereich von § 13 LBGG M-V wird auf öffentliche Stellen des Landes im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 und öffentliche Stellen, die Landesaufgaben durchführen, beschränkt. Soweit öffentliche Stellen des Landes Bundesaufgaben durchführen, findet das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) Anwendung.

Websites und mobile Anwendungen von Schulen, Kindergärten oder Kinderkrippen im Land werden aufgrund der eingeräumten Möglichkeit in Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 vom Anwendungsbereich ausgenommen, mit Ausnahme der Inhalte, die sich auf wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen beziehen.

Ausnahmen von der Herbeiführung barrierefreier Websites und mobiler Anwendungen nach Maßgabe von Artikel 5 Richtlinie (EU) 2016/2102 zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen im Einzelfall sind unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen.

**B Besonderer Teil****I. Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 (Änderung des LBGG M-V)****Zu Nummer 1a (§ 2 Absatz 1 LBGG M-V)**

Durch die Neufassung des § 2 Absatz 1 wird der Geltungsbereich des Gesetzes mit Blick auf die Vorschrift des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 angepasst.

**Zu Nummer 2 (§ 13 LBGG M-V)**

In § 13 LBGG M-V werden die erforderlichen Anpassungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 vorgenommen. Es handelt sich im Wesentlichen um Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen.

Absatz 1 regelt die Verpflichtung der in § 2 LBGG M-V (Artikel 1 Nummer 1a) genannten öffentlichen Stellen, ihre Websites und mobilen Anwendungen barrierefrei, das heißt wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust zu gestalten.

Absatz 2 stellt die Verpflichtung unter den Vorbehalt, dass diese Gestaltung keine unverhältnismäßige Belastung für die öffentliche Stelle im Land bewirken würde. Die Ausnahmeregelung ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und findet ihre Grundlage im Erwägungsgrund 39 sowie Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102. Die öffentlichen Stellen bleiben verpflichtet, die Umstände zu prüfen und eine Abwägung vorzunehmen (Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102). Im Rahmen der Abwägung sind zu beachten:

- Größe, Ressourcen und Art der betreffenden öffentlichen Stelle und
- die geschätzten Kosten und Nachteile für die betreffende öffentliche Stelle im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für Menschen mit Behinderungen, wobei die Nutzungsdauer und die Nutzungshäufigkeit der betreffenden Websites sowie mobilen Anwendungen zu berücksichtigen sind.

Die Gründe für eine unverhältnismäßige Belastung sind in die Erklärung zur Barrierefreiheit einzustellen.

Absatz 3 verweist auf die Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei Websites und mobilen Anwendungen von Beginn an.

In Absatz 4 wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, dass nach Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 die Mitgliedsstaaten Websites und mobile Anwendungen von Schulen, Kindergärten und Kinderkrippen vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausnehmen können, mit Ausnahme der Inhalte, die sich auf wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen beziehen.

Aus verwaltungsorganisatorischen Gründen ist es sinnvoll, Schulen und Kindertageseinrichtungen von den Barrierefreiheitsanforderungen auszunehmen. Websites dieser Einrichtungen werden meist durch Lehrkräfte, auch unter Einbindung von Schülerinnen und Schülern, sowie gegebenenfalls von Erziehungsberechtigten gestaltet, die nicht über vertiefte Kenntnisse verfügen. Ihre Inhalte werden aufgrund vielfältiger Projekte ständig geändert, überarbeitet oder neu eingestellt. Eine Verpflichtung zur Schaffung von Barrierefreiheit würden den Spielraum und das Engagement vor allem der Schülerinnen und Schüler sehr einschränken und mit großer Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass Websites nicht im bisherigen Umfang weiterbetrieben oder gar im Einzelfall eingestellt werden. Lediglich soweit Online-Verwaltungsfunktionen betroffen sind, gelten die Barrierefreiheitsanforderungen.

Absatz 5 ermächtigt das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung durch Rechtsverordnung die technischen, finanziellen, wirtschaftlichen und verwaltungsorganisatorischen Maßgaben und Möglichkeiten zu regeln und die Überwachungsstelle zur periodischen Überwachung, inwieweit Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen den Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 genügen und zur Berichterstattung des Landes gegenüber dem Bund zur Vorbereitung des Berichtes der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Union (Artikel 8 der Richtlinie), zu benennen.

#### **Zu Nummer 3 (§§ 11, 12 und 14)**

Die Regelungen berücksichtigen die Änderungen der Ressortbezeichnungen des früheren Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales (jetzt Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung) und des Ministeriums für Inneres und Sport (jetzt Ministerium für Inneres und Europa) durch den Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 24. November 2016 und mit Wirkung vom 4. Juli 2017 den Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 13. Juli 2017.

#### **Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Ein rückwirkendes Inkrafttreten am 23. September 2018 kommt mit Blick auf die belastende Wirkung des Gesetzes nicht in Betracht.